## Regierungspräsidium Darmstadt

## Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt



## Zustellungsurkunde / Empfangsbekenntnis

Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, HSE Wirkstoffe / Genehmigungen z.Hd. Herrn Dr. R. Utz Industriepark Höchst, D 711 65926 Frankfurt am Main Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben): IV-F 43.2-0339/12 Gen 36/2014

Bearbeiter/in: Frau Dr. Jordan Durchwahl: 06151 12 -4938

Datum: 27. Mai 2015

# <u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 6. Nov. 2014 wird der

Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Industriepark Höchst, gesetzlich vertreten durch Dr. Martin Siewert, Dr. Matthias Braun, Prof. Dr. Jochen Maas, Dr. Klaus Menken, Stefan Oelrich und Dr. Emmanuel Siregar,

nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65926 Frankfurt am Main Grundbuch Gemarkung: Frankfurt am Main - Höchst

Flur: 23
Flurstück: 1/54
Gebäude: E610 u.a.

die bestehende Anlage **Pyrazolone** wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter **Abschnitt IV.** dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in **Abschnitt V.** festgesetzten Nebenbestimmungen.

Telefon: 069-2714-0 (Zentrale)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefax: 069-2714-5950

Fristenbriefkasten:

64283 Darmstadt

Luisenplatz 2

Die Genehmigung berechtigt, eine Einheit 'Framap' zur Herstellung von bis zu 1.300 t/a einer Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen (F11) in die bestehende Anlage einzufügen, wobei keine Verknüpfung mit der bestehenden Produktion in der Pyrazolone-Anlage hergestellt wird.

Weiterhin berechtigt sie zur Wiedergewinnung von bis zu 84.078 t/a Ethanol.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist das Merkblatt 'Herstellung organischer Feinchemikalien'.

## III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde: Der Antrag vom 6. Nov. 2014

## Nachtragsunterlagen vom

10. Dez. 2014 zu Kosten, LUP, Arbeitsschutz,

19. Dez. 2014 zu Abfallfragen, zur Einbindung von Framap in den Anlagenbestand,

24. Mrz. 2015 zu verschiedenen Fragen und Einzeldarstellungen

u.a. zu Vorbehalt in Nebenbest. 5.6 und CAS-Nr. von 'Pyrazol' 4. Mai 2015

sowie Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

## Inhaltsverzeichnis

Seite / Zeichnung Nr.:

Ba	nd 1			
1.	Antragsformular - Genehmigungsbestand der Anlage	1-1	bis	1-26
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1	bis	2-3
3.	Kurzbeschreibung	3-1	bis	3-18
	Blockfließbild		ohne Nr.	
4.	Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen		4-1	
5.	Standort und Umgebung der Anlage	5-1	bis	5-7
	Lageplan der Anlage Pyrazolone (1:2000)			

Seite / Zeichnung Nr.:

		Seite	e / Zeichnung	,
	Übersichtsplan Industriepark Höchst	01USC	31-0000888-	0B05H
	Flächennutzungsplan	01	17100-01692	!-0
	Standort und Umgebung der Anlage	01US0	-8880000-06	0B02D
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		6-1	
3.1	Überblick über die Anlage	6-1	bis	6-5
3.2	Beschreibung des Projektes	6-6	bis	6-11
3.3	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung	6-12	bis	6-19
6.4	Verfahrensbeschreibung	6-20	bis	6-35
6.5	Betriebsbeschreibung	6-36	und	6-37
6.6	Abkürzungen/Glossar		6-38	
	Verfahrensfließbilder	01390x-0	00304-0B60	bis -0B67
	Aufstellungspläne M 1:2000	013900-00	00304-0B30	und -0B3
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		7-1	
7.1	Stoffe und Stoffmengen	7-1	und	7-2
	Formular 7/1		7-3	
	Formular 7/2		7-4	
	Formular 7/3		7-5	
	Formular 7/4		7-6	
7.2	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen		7-7	
	Formular 7/5		7-8	
7.4	Stoffdaten		7-9	
	Formular 7/6	7-10	bis	7-19
	Anhang 1 und 2: Klassierung nach Nr. 5.2.5 / 5.2.2 / 5.2.4 TA Luft	7-20	und	7-21
	Massenbilanzen: Prozess (4 Seiten), Chromatographie und Wäscher (je	eine Seite)		
8.	Luftreinhaltung		8-1	
3.1	Luftreinhaltemaßnahmen	8-1	bis	8-6
3.2	Anwendungsvoraussetzungen der 31. BlmSchV	8-6	bis	8-8
3.3	Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen	8-8	und	8-9
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen	8-10	bis	8-17
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen	8-18	und	8-19
	Dachkataster E 610	013	00-000304-0	B01
9.	Abfallvermeidung und -verwertung		9-1	
9.1.1	Beantragtes Projekt und Genehmigungssituation		9-1	
9.1.2	Gesamtkonzeption zur Abfallvermeidung	9-1	und	9-2
9.1.3	Überblick über die anfallenden Abfälle	9-2	bis	9-5
9.2	Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung	9-5	und	9-6
9.3	Nachweis der gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	9-7	und	9-8
10.	Abwasser, Abwasserdaten		10-1	
10.1	Allgemeines		10-1	
10.2	Überblick über die anfallenden Abwässer	10-1	bis	10-3
10.3	Detailangaben zu den Abwässern	10-4	bis	10-12
11.	Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)		11-1	
12.	Effiziente Energieverwendung	12-1		
		12-1	bis	12-3
13.	Schallimmissionen	12-1	13-1	12-3
<b>13.</b> 13.1	Angaben zur Einordnung des Projektes		13-1 13-1	
<b>13.</b> 13.1	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr	13-2	13-1	12-3 13-4
<b>13.</b> 13.1 13.2	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgebli-	13-2	13-1 13-1 bis	13-4
13. 13.1 13.2 13.3	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort	13-2 13-4	13-1 13-1 bis bis	13-4 13-6
13. 13.1 13.2 13.3	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen	13-2	13-1 13-1 bis	13-4
13. 13.1 13.2 13.3 13.4	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04	13-2 13-4	13-1 13-1 bis bis	13-4 13-6
13. 13.1 13.2 13.3 13.4	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04 Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie	13-2 13-4	13-1 13-1 bis bis	13-4 13-6
13. 13.1 13.2 13.3 13.4	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04 Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	13-2 13-4	13-1 13-1 bis bis und	13-4 13-6
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14.	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung	13-2 13-4 13-6	13-1 13-1 bis bis und 14-1	13-4 13-6 13-7
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14.	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	13-2 13-4	13-1 13-1 bis bis und	13-4 13-6
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14.	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047 V01 bis 14047 V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von	13-2 13-4 13-6	13-1 13-1 bis bis und 14-1	13-4 13-6 13-7
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14.	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen	13-2 13-4 13-6 14-2 14-5	13-1 13-1 bis bis und 14-1 14-1 bis und	13-4 13-6 13-7 14-5 14-7
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14. 14.1 14.2	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047 V01 bis 14047 V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen Formulare 14/1 und 14/2	13-2 13-4 13-6	13-1 13-1 bis bis und 14-1 14-1 bis und bis	13-4 13-6 13-7 14-5 14-7
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14. 14.1 14.2 14.3	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047 V01 bis 14047 V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen Formulare 14/1 und 14/2  Arbeitsschutz	13-2 13-4 13-6 14-2 14-5 14-8	13-1 13-1 bis bis und 14-1 14-1 bis und bis	13-4 13-6 13-7 14-5 14-7 14-10
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14. 14.1 14.2 14.3	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047 V01 bis 14047 V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen Formulare 14/1 und 14/2  Arbeitsschutz Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien	13-2 13-4 13-6 14-2 14-5 14-8	13-1 13-1 bis bis und 14-1 14-1 bis und bis 15-1 und	13-4 13-6 13-7 14-5 14-7 14-10
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14. 14.1 14.2 14.3	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen Formulare 14/1 und 14/2  Arbeitsschutz Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien Haustechnische Anlagen	13-2 13-4 13-6 14-2 14-5 14-8 15-1 15-2	13-1 13-1 bis bis und  14-1 14-1 bis und bis 15-1 und und	13-4 13-6 13-7 14-5 14-7 14-10 15-2 15-3
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14. 14.1 14.2 14.3 15.1 15.1 15.2 15.3	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen Formulare 14/1 und 14/2  Arbeitsschutz Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien Haustechnische Anlagen Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	13-2 13-4 13-6 14-2 14-5 14-8	13-1 13-1 bis bis und  14-1 14-1 bis und bis 15-1 und und bis	13-4 13-6 13-7 14-5 14-7 14-10 15-2 15-3
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14. 14.1 14.2 14.3 15.1 15.1 15.2 15.3 15.4	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen Formulare 14/1 und 14/2  Arbeitsschutz Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien Haustechnische Anlagen Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	13-2 13-4 13-6 14-2 14-5 14-8 15-1 15-2	13-1 13-1 bis bis und  14-1 14-1 bis und bis 15-1 und und bis 15-7	13-4 13-6 13-7 14-5 14-7 14-10
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14. 14.1 14.2 14.3 15.1 15.5 15.1 15.2 15.3 15.4	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen Formulare 14/1 und 14/2  Arbeitsschutz Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien Haustechnische Anlagen Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz Sonstige spezielle Arbeitsschutzworschriften Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	13-2 13-4 13-6 14-2 14-5 14-8 15-1 15-2 15-3	13-1 13-1 bis bis und 14-1 14-1 bis und bis 15-1 und und bis 15-7 15-8	13-4 13-6 13-7 14-5 14-7 14-10 15-2 15-3 15-7
13. 1 13.1 13.2 13.3 13.4 14. 14.1 14.2 14.3 15.1 15.1 15.2 15.3 15.4 15.5	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen Formulare 14/1 und 14/2  Arbeitsschutz Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien Haustechnische Anlagen Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz Sonstige spezielle Arbeitsschutzworschriften Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge Formulare 15/1 bis 15/3	13-2 13-4 13-6 14-2 14-5 14-8 15-1 15-2 15-3	13-1 13-1 bis bis und 14-1 14-1 bis und bis 15-1 und und bis 15-7 15-8 bis	13-4 13-6 13-7 14-5 14-7 14-10 15-2 15-3 15-7
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 14.1 14.2 14.3 15.1 15.2 15.3 15.4 15.5	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047 V01 bis 14047 V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen Formulare 14/1 und 14/2  Arbeitsschutz Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien Haustechnische Anlagen Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge Formulare 15/1 bis 15/3  Brandschutz	13-2 13-4 13-6 14-2 14-5 14-8 15-1 15-2 15-3	13-1 13-1 bis bis und  14-1 14-1 bis und bis 15-1 und und bis 15-7 15-8 bis bis	13-4 13-6 13-7 14-5 14-7 14-10 15-2 15-3 15-7
13.	Angaben zur Einordnung des Projektes Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort Weitere Angaben zu den Schallimmissionen Schallimmissionsprognosen 14047_V01 bis 14047_V04  Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Einleitung Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung Sicherheitsmaßnahmen bei der Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen Formulare 14/1 und 14/2  Arbeitsschutz Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien Haustechnische Anlagen Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz Sonstige spezielle Arbeitsschutzworschriften Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge Formulare 15/1 bis 15/3	13-2 13-4 13-6 14-2 14-5 14-8 15-1 15-2 15-3	13-1 13-1 bis bis und 14-1 14-1 bis und bis 15-1 und und bis 15-7 15-8 bis	13-4 13-6 13-7 14-5 14-7 14-10 15-2 15-3 15-7

17.2	Bodenuntersuchungen		17-2	
17.3	Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG, Anzeigen nach § 41 HWG		17-3	
17.4	Stoffbeschreibung / Stoffdaten		17-3	
17.5	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten		17-3	
17.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender fester Stoffe		17-4	
17.7	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Gase		17-4	
17.8	Rohrleitungsanlagen		17-4	
17.9	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	17-4	bis	17-6
17.10	Löschmittelrückhaltung		17-7	
17.11	Formulare und Anlagen		17-8	
	Formular 17/1		17-9	
18.	Bauantrag/Bauvorlage (entfällt)		18-1	
19.	Sonstige Konzessionen		19-1	
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1	bis	20-4
20.1	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglich- keitsprüfung	20-5	bis	20-8
20.2	Zusammenfassung		20-9	
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	21-1	und	21-2

# Band 2 (nur den Antragsexemplaren 1-5 beigefügt) 22. Bodenausgangszustandsbericht

# Band 3 und 4 Anlagenbezogener Teil des Sicherheitsberichtes für die Anlage Pyrazolone

0	Einleitung		0-1
0.1 0.2		ssetzung der neuen Störfallverordnung	
	Tabelle 0.2:	Liste der gefährlichen Stoffe gemäß Anhang I in	
0.3	Zwook dor Anlago	der Anlage Pyrazolone	
0.3	Liste der maßgeblic	ch Beteiligten an der Erstellung des Teils des Sicherheitsberichts	
1		er das Managementsystem und die Betriebs-organisation i	
	Hinblick auf o	lie Verhinderung von Störfällen	1-1
1.1 1.1.1 1.2 1.2.1	Gesamtziel Sicherheitsmanage	ung von Störfällenmentsystemtur / Verantwortungsbereich	1-2 1-2
1.2.2	Sicherheitsorganisa	ation	1-3
1.2.2.1 1.2.3		n, Betriebsanweisungen, Produktbeschreibungenherheitsmanagementsystem	
1.2.3.1	Organisation, Perso	onal, Aufgaben und Verantwortungsebene	1-3
1.2.3.2 1.2.4		nulungsmaßnahmen	
1.2.4		rertung der Gefahren und Risiken schwerer Unfälle	
1.2.6	Änderungen		1-6
1.2.7 1.2.8		e	
1.2.9		/se	

2	Umfeld des Betriebsbereiches	2-1
2.1	Beschreibung des Standortes und seines Umfeldes	
3	Beschreibung der Anlage Pyrazolone	3-1
3.1	Allgemeine Angaben zur Anlage Pyrazolone	3-1
3.1.1	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage Pyrazolone	
3.1.2	Tabelle 3.1: Genehmigungsbestand Örtliche Lage	
3.1.3	Konstruktive Merkmale zur Auslegung der Anlagenteile	
3.1.3.1	Baubeschreibung	
3.1.3.1.1	Produktionsgebäude E 610	
3.1.3.1.2	Tanklager E 612 und Abfüllfläche	
3.1.3.1.3	Tanklager E 619	
3.1.3.1.4	Lokale thermische Abluftreinigungsanlage E 691	
3.1.3.1.5 3.1.3.1.6	Baulicher Brandschutz  Löschwasserrückhaltung und Auffangvorrichtung	
3.1.3.1.7	Standsicherheit	
3.1.3.2	Gefahrenbereich	
3.1.3.3	Be- und Entlüftung	
3.2	Beschreibung der gefährlichen Stoffe	
	Tabelle 3.3: Maximalmenge gefährlicher Stoffe in der Anlage Pyrazolone	
3.2.1	Stoff- und Reaktionskenndaten	
3.2.2	Mengen und Zustand der Stoffe	
3.3 3.3.1	Verfahrensbeschreibung Verfahrensgrundzüge und Verfahrensbedingungen	
3.3.1.1	Anlieferung der Stoffe	
3.3.1.1.1	Flüssigkeiten	
3.3.1.1.2	Feststoffe	
3.3.1.1.3	Gase	
3.3.1.2	Verfahren in der Anlage Pyrazolone	
3.3.1.2.1	Verfahren für Pyrazol	
3.3.1.2.2	Verfahren für Phenazon in Lösung	
3.3.1.2.3 3.3.1.2.4	Verfahren für Methylen-bisVerfahren Metamizol- Natrium/Magnesium (Novalgin ®)	
3.3.1.2.4.1	Verfahren Metamizol - Natrium (Novalgin ®)	
3.3.1.2.4.2	Verfahren Metamizol - Magnesium	
3.3.1.2.4.3	Verfahren Metamizol - Granulat	
3.3.1.2.5	Verfahren für Ketoprofen	
3.3.1.2.5.1	Herstellung von CFPPN	
3.3.1.2.5.2	Verseifung von BPPN und Extraktion	
3.3.1.2.5.3	Destillation von Ketoprofen	
3.3.1.2.5.4	Rohkristallisation von Ketoprofen	
3.3.1.2.5.6	Umkristallisation von Ketoprofen	
3.3.1.2.5.7	Xylol-Aufarbeitung	
3.3.1.2.5.8	Cyclohexan-Aufarbeitung	
3.3.1.2.5.9	Zentrale Abluftführung	
3.3.1.2.6	Herstellung von hochreinem n-Propanol	
3.3.1.2.6.1	Reinstdestillation von n-Propanol	
3.3.1.2.6.2	Abluftreinigung n-Propanol-Destillation	
3.3.1.2.6.3	Anlagenreinigung Verfahren zur Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen	
3.3.1.2.7 3.3.1.2.7.1	Extraktion	
3.3.1.2.7.2	Separation/Entsäuerung	
3.3.1.2.7.3	Chromatographie	
3.3.1.2.7.4	Rückgewinnung "Hauptfraktion"	3-113
3.3.1.2.7.5	Konditionierung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen	3-115
3.3.1.2.7.6	Ethanol-Rückgewinnung "2. Fraktion"	
3.3.1.2.7.7	Abluftreinigung	
3.3.1.2.7.8	Vakuumerzeugung	
3.3.1.2.7.9 3.3.1.2.7.10	Abfüllung des Produktes unter Reinraumbedingungen	
3.3.1.2.8	Thermische Abluftreinigungsanlage (TAR)	3-120
3.3.1.2.9	Lokale thermische Abluftreinigungsanlage (LOTHAR)	
3.3.1.2.10	Tanklager E 612 und Abfüllstellen E 612-Nord, E 610-Süd	

3.3.1.2.11 3.3.1.2.12	Tanklager E 619			
3.3.2	Purified Water Anlage E 610 Verfahrensdarstellung			
3.4	Energieversorgung			
3.4.1	Elektrische Energie			
3.4.2	Dampf			
3.4.3	Wasser			
3.4.4	Druckluftversorgung			
3.4.4.1	Betriebsdruckluft			
3.4.4.2	MSR-Luft			
3.4.5	Stickstoff	3-	14	13
3.4.6	Kühlsole	3-	14	13
3.4.7	Löschwassernetz	3-	14	14
3.4.8	Erdgas	3-	14	14
	: Tabelle 2.1 - 2.6: Stoffdaten	3-A1		
	: Tabelle 3.2: Mengen und Zustand der Stoffe	3-B1		
Anhang 3-C	: Tabelle 4.1 - 4.13: Apparateliste.	3-C1		
4	Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verh			
	solcher Störfälle			
4.1	Sicherheitsrelevante Anlagenteile			
4.1.1	Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt			
4.1.2	Sicherheitsrelevante Rohrleitungen und Pumpen			
4.1.3	Schutzeinrichtungen zur Begrenzung der Stofffreisetzung			
4.1.3.1	Einrichtungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Freisetzung von Stoffen			
4.1.3.2	Brandschutzanlagen und -einrichtungen			
4.1.3.3	Einrichtungen zur Druckentlastung			
4.1.3.4	Einrichtungen zum Explosionsschutz			
4.1.3.5	Fackelanlage		4-	-4
4.1.3.6	Sonstige Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen			
4.2	Beschreibung der Gefahrenquellen			
4.2.1	Betriebliche Gefahrenquellen	•••••	.4-	-5
	Tabelle 6.1 - 6.7: Beschreibung der betrieblichen Gefahrenquellen und der getroffenen Maßnahmen		1	7
4.2.1.1	Ausfall von Energien			
4.2.1.1	Elektrische Energie			
4.2.1.1.2	Dampf			
4.2.1.1.3	Kühlwasser			
4.2.1.1.4	MSR-Luft.			
4.2.1.1.5	Stickstoff			
4.2.1.1.6	Kühlsole			
4.2.1.1.7	Erdgas			
4.2.2	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen			
4.2.2.1	Benachbarte Anlagen			
4.2.2.2	Benachbarte Verkehrsanlagen			
4.2.2.3	Naturbedingte Ereignisse			
4.2.3	Eingriffe Unbefugter	4-	10	)3
4.3	Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen	4-	10	)4
4.3.1	Sicherheitsbereich der Reaktionsführung	4-	10	)6
4.3.1.1	Verfahren für Pyrazol			
4.3.1.2	Verfahren für Phenazon (Antipyrin) in Lösung			
4.3.1.3	Verfahren für Methylen-bis			
4.3.1.4	Verfahren für Metamizol-Natrium			
4.3.1.5	Verfahren für Metamizol-Magnesium			
4.3.1.6	Verfahren für die Herstellung von Ketoprofen			
4.3.1.7	Reinstdestillation von n-Propanol	4-	14	₽8
4.3.1.8	Verfahren zur Gewinnung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen			
4.3.2	Auslegungsbeanspruchungen			
4.3.3 4.3.3.1	Prüfungen bei Errichtung und Betrieb			
4.3.3.2	Prüfungen vor und während der Fertigung			
4.3.3.3	Überprüfungen während des Betriebes			
4.3.3.3.1	ÜberwachungÜberwachung			
4.3.3.3.2	Wartung und Reparaturarbeiten			
4.3.3.3.3	Wiederkehrende Prüfungen			
4.3.3.3.4	Prüfungen in besonderen Fällen			
				•

4.3.3.4	Dokumentation	4-177
4.3.4	Regelung der innerbetrieblichen Verantwortung	4-177
4.3.5	Brand- und Explosionsschutz	
4.3.5.1	Organisation des Brandschutzes	
4.3.5.2	Brandschutz	
4.3.5.3	Explosionsschutz	
4.3.6	Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen	4-184
4.3.7	Sicherheitsmaßnahmen auf den Abfüllflächen E 610 und E 612	4-184
4.3.8	Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung der TAR zur Verbrennung der	
400	Ketoprofen-Abluft	4-186
4.3.9	Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Lokalen Thermischen	4 400
	Abluftreinigungsanlage (LOTHAR)	4-192
Anhang 4-A	x: Tabelle 5.1 - 5.9: Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile	4-A1
	3: Tabelle 5.12: Beschreibung der sicherheitsrelevanten PLT-	
ŭ	Einrichtungen 4-B1	
Anhang 4-C	C: Tabelle 5.13: Anlagen -Aus-Schaltungen im Gebäude E 610 u. a.	4-C1
	): Umgebungsbedingte Gefahrenquellen Flughäfen / Flugverkehr	
· ·	(Detailliertere Betrachtung) 4-D1	
5	Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen	von
	Störfällen	
5.1	Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen	5-1
5.1.1	Organisatorische Schutzvorrichtungen	
5.1.1.1	Erste Hilfe	
5.1.1.2	Kennzeichnung im Betrieb	
5.1.1.3	Persönlicher Körperschutz	
5.1.1.4	Führen von Lagerlisten	
5.1.2 5.1.2.1	Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	
5.1.2.1	Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	
5.1.2.2	Benennung verantwortlicher Personen	5-4 5.5
5.1.4	Information der Behörde	
5.1.5	Information der Öffentlichkeit	
5.2	Ergänzende Anforderungen	
5.2.1	Schutz des Bedienungspersonals	
5.2.2	Vorkehrungen zur Vermeidung von Bedienungsfehlern	
5.2.2.1	Personelle Vorkehrungen	
5.2.2.1.1	Schulungen der Betriebsangehörigen	
5.2.2.1.2	Schulungen der Mitarbeiter von Fachabteilungen	
5.2.2.1.3	Unterweisung von Fremdfirmenmitarbeitern	
5.2.2.1.4	Dokumentation der Übermittlung von Sicherheitsinformationen	
5.2.2.2	Technische Vorkehrungen	
6	Angaben über Störfallauswirkungen	6-1
	Tabelle 7: Liste der Stofffreisetzungen6-2	
6.1	Betrachtung der Tabelle 7 im Einzelnen	6-4
6.2	Ausbreitungsrechnungen	
6.3	Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung	
6.4	Wertung der Ausbreitungsrechnung	
6.5	Auswirkung eines Brandes	
7	Funchair des automobiles automobiles (Selective)	<b>-</b> 4
7	Ergebnis des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichts	7-1
8	Anhang	8-1

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

## 1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

## 1.2 (Inhaltsbestimmung)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## 1.3 (Inhaltsbestimmung)

Im Rahmen der hier genehmigten Produktion von Framap soll die Lagerung des Ausgangsstoffes (R49), der als Abfall anfallenden Ölfraktion, des wiedergewonnenen Ethanols und der ethanolhaltigen 1. Chromatographie-Fraktion ausschließlich im Tanklager E 630 erfolgen. Die hiermit genehmigte Produktion von Framap darf somit erst durchgeführt werden, wenn die genehmigungsrechtliche Zulässigkeit (Genehmigung nach § 16 BlmSchG oder bestätigte Anzeige nach § 15 Abs.1 BlmSchG) für die Lagerung o.g. Stoffe im Tanklager E 630 vorliegen.

#### 1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

### 1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

## 1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

#### 1.7

Über den Betrieb der Anlage sind Aufzeichnungen zu führen. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen betrieben wurden.

#### 1.8

Bezogen auf die Herstellung von Framap ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der mindestens enthalten sein müssen:

Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte;

- Verhalten und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten;
- Maßnahmen für den sicheren Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich Anund Abfahren) insbesondere hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Anlagenteile,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen.
- Beseitigung von Störungen.

(Siehe hierzu auch Nebenbestimmung 3.3.5 (Parameter des Wäschers K3B011).)

#### 1.9

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

#### 2. Termine

2.1

Die hier erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Änderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlagenänderung aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 2.2

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Produktionsbeginn von Framap) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 2.3

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Framap-Produktion ist der zuständigen Genehmigungsbehörde der Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß Bedingung 5.5 vorzulegen.

## 3. Immissionsschutz, Luftreinhaltung

## 3.1 Emissionsbegrenzungen nach TA Luft

3.1.1

Die Emissionen im Sinne der Nr. 2.5 der TA Luft dürfen den nachstehenden Grenzwert nicht überschreiten. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

Der Grenzwert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

#### 3.1.2

An der Quelle E224 ist folgender Massenstrom einzuhalten:

# **Gesamtkohlenstoff (Summe organisch C**, gemäß der Nr. 5.2.5 TA Luft; hier Ethanol):

12,5 g/h

Im Übrigen darf der **Massenstrom** für die gesamte Anlage Pyrazolone (Summierung über alle Quellen und Summierung über alle Stoffe der **Stoffklasse Summe organisch C**, gemäß der Nr. 5.2.5 TA Luft) den Wert von **0,50 kg/h** nicht überschreiten.

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission.

#### 3.1.3

An der Quelle E225 ist folgende Emissionsbegrenzung einzuhalten:

 $5 \text{ mg/m}^3$ 

**Gesamtstaub** (incl. Feinstaub, gemäß der Nr. 5.2.1 TA Luft; hier  $Al_2O_3$  und  $SiO_2$ ) 5 n

## 3.2 Ableitbedingungen

Die Abgase an den Quellen **E224** und **E225** sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Zudem sind die Abgase der Quelle **E224** in einer Höhe von mindestens 3 m über Dach abzuleiten.

## 3.3 Messungen und Nachweise

#### 3.3.1

Zur Feststellung, ob die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.1.2 und 3.1.3 (Emissionsstellen E224 und E225) aufgeführte Emissionsbegrenzung eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Produktionsaufnahme des hier genehmigten Produktes Framap Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist (TA Luft, Nr. 5.3.2.1, Abs. 2).

## 3.3.2

- a) Die Messungen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 sind im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- b) Auf Wiederholungsmessungen an der Quelle E225 (Gesamtstaub, incl. Feinstaub) kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass der unter Nebenbestimmung Nr. 3.1.3 festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird bzw. werden kann. Die vorgesehenen Prüfungen sind vorher mit der Behörde abzustimmen.
- c) Soweit auf Wiederholungsmessungen verzichtet werden kann, ist (unbeschadet der Regelung der Nebenbestimmung Nr. 3.6.1 Wartung der ARE) der unter b) genannte Nachweis bzw. die Dokumentation der Funktionstüchtigkeit des Gewebefilters F3B015

erstmalig nach drei Jahren nach der Erstmessung (Nebenbestimmung Nr. 3.3.1) dem Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz vorzulegen.

Im Folgenden sind die Nachweise mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

d) Das Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß dem Unterpunkt b) ist so rechtzeitig herzustellen (mindestens vier Monate vor Ablauf der 3-Jahres-Frist), dass im Falle einer Ablehnung die wiederkehrende Emissionsmessung gemäß a) innerhalb der 3-Jahres-Frist durchgeführt werden kann.

#### 3.3.3

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

#### 3.3.4

Der Wasserdurchsatz am zweistufigen Wäscher K3B011 bzw. die Wäscherleistung ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

#### 3.3.5

Im Übrigen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die Parameter des Wäschers K3B011 für die Einhaltung des im Genehmigungsantrag (Kapitel 8, Formular 8/1.1) genannten Emissionsgrenzwertes festgelegt werden.

In dieser Betriebsanweisung ist auch zu regeln, welche Funktionen des Wäschers ständig überwacht und dokumentiert werden. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

#### 3.3.6

In einer Betriebsanweisung sind auch die Parameter der dem Wäscher K3B011 vorgeschalteten Kondensatoren (insbesondere maximale Temperaturen) festzulegen sowie die Dokumentation und die Überwachung der Kondensatoren zu regeln.

Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

#### 3.4 Messplätze / Probenahmestellen

#### 3.4.1

Zur Durchführung der unter Nebenbestimmung 3.3.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen müssen vorhanden sein.

## 3.4.2 (Termin)

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung und Ausstattung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 26 BlmSchGbekanntgegebenen Stelle abzustimmen.

## 3.5 Messplan / Messtermin / Messbericht

## 3.5.1 (Termin)

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter <a href="http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/-emisskassel/AnlageB3aus-15259">http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/-emisskassel/AnlageB3aus-15259</a> Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

#### 3.5.2

Im Messplan ist vorzusehen, auf den Betriebszustand der Anlage in Relation zur genehmigten Kapazität einzugehen.

## 3.5.3 (Termin)

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

#### 3.5.4 (Termin)

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<a href="http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html">http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html</a>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

#### 3.5.5 (Termin)

Die nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz, direkt zu übersenden.

## 3.6 Abgasreinigungsanlagen

#### 3 6 1

Die Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfälle, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

## 3.6.2

Produktionsprozesse dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozessschritte so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

#### 3.6.3

Abgasreinigungsanlagen im Sinne dieses Bescheides sind

- der zweistufige Abgaswäscher K3B011
- Staubfilter F3B015

#### 3.6.4

Ausfallzeiten des Abgaswäschers K3B011 (insbesondere der 2. Wäscherstufe): Die zulässigen Ausfallzeiten werden auf maximal 48 Stunden im Jahr begrenzt. Eventuell über diese Zeitdauer hinausgehende Ausfallzeiten sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde unter Vorlage eines optimierten Abluftreinigungskonzeptes abzustimmen.

Bei einem Ausfall sind sämtliche Vorgänge ohne erheblich nachteilige Prozessbeeinflussung (z.B. Trocknung von ethanolfeuchtem Aluminiumoxid, Befüllvorgänge) unverzüglich zu unterbrechen. Produktionsprozesse, die nicht sofort unterbrochen werden können (z.B. Chromatographie) sind spätestens nach 8-stündigem Ausfall zu unterbrechen. (Siehe hierzu auch Nebenbestimmung 1.7 (Betriebs-Aufzeichnungen).)

#### 3.6.5

Ausfälle der dem Wäscher K3B011 vorgeschalteten Kondensatoren:

- a) Der Ausfall von Kondensatoren ist zu dokumentieren.
- b) Führt ein Ausfall eines Kondensators zu einem relevanten Ethanoleintrag in den Wäscher K3B011, so dass die eingestellte Wäscherleistung die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht mehr gewährleisten kann, ist der zugehörige Prozessschritt in Anlehnung an die Regelung der Nebenbestimmung Nr. 3.6.2 so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen.

#### 3.7 Vermeidung diffuser Emissionen

Zur Vermeidung von diffusen Emissionen in der Anlage Pyrazolone gelten die in der Anordnung vom 07. Juli 2008, Az. IV/F-43.2- AN-06/08 VP-01/08, enthaltenen Regelungen auch für die hier genehmigte Anlagenänderung.

Dies gilt insbesondere für den nachfolgend aufgeführten flüssigen organischen Stoffe, auf den die in der Nummer 5.2.6 der TA Luft genannten Merkmale zutreffen:

Ethanol (Dampfdruck ≥ 1,3 kPa) → TA Luft Nr. 5.2.6 a)

#### 3.8 Lösemittelbilanz nach der 31. BlmSchV

## 3.8.1

Für die in der Anlage Pyrazolone durchgeführten Tätigkeiten gemäß der Nr. 19 der Anhänge I und II, in Verbindung mit den Anforderungen der Nr. 19 Anhang III zur 31. BImSchV, ist zur Feststellung der Einhaltung der Grenzwerte für diffuse Emissionen sowie der Grenzwerte für die Gesamtemissionen an flüchtigen organischen Verbindungen der Anlage (§ 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c) einmal im Kalenderjahr eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des

Anhangs V zu erstellen. Dabei sind sämtliche organische Lösemittel zu erfassen, die die Kriterien des § 2 Nr. 8. und 11. der 31. BImSchV erfüllen.

## 3.8.2 (Termin)

Der Bericht über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde jährlich, spätestens bis zum 30. April, vorzulegen.

## 4. Anlagensicherheit

#### 4.1

Für alle Apparate der neuen "Framap-Anlage" BE14 muss ein ungehinderter Zutritt zur sicheren Bedienung, Wartung und Instandhaltung sowohl für die neu zu installierenden als auch für die bereits bestehenden Apparaturen gegeben sein.

## 4.2

Zum gefahrlosen Ableiten von Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten müssen Entlüftungsleitungen sowie Abblaseleitungen von Sicherheitsventilen und Berstscheiben so geführt werden, dass niemand gefährdet werden kann. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

## Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

## 5. Bodenschutz; Ausgangszustandsbericht

5.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

#### 5.2

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 5 zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz erschienenen Mustergliederung zu erstellen.

## 5.3

Es ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Untersuchungsmaßnahmen bereits laufende Sanierungen nicht beeinträchtigt werden.

#### 5.4

Im Ausgangszustandsbericht sind Aussagen über die Zeiträume zu machen, in denen das Grundwasser auf die im AZB angegebenen Parameter überwacht werden soll. Sofern sie von den vorgegebenen Mindestzeiträumen abweichen (Grundwasser fünf Jahre) ist dies zu begründen.

#### 5.5 (**Bedingung**)

Eine Inbetriebnahme des Projektes FRAMAP darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustandsbericht vorgelegt und von der Genehmigungsbehörde freigegeben worden ist.

## 5.6 (Auflagenvorbehalt)

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 41.5), bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

## 6. Wasserrecht

Die Überwachung des "dünnen Abwasserstromes" ist hinsichtlich der Sensibilität auf die durch das Verfahren neu hinzukommenden Stoffe zu überprüfen. Ggf. sind die Alarmwerte anzupassen.

Bei der Festlegung von Alarmwerten sind die Vorgaben des DWA Arbeitsblatt DWA-A 787 (Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen), insbesondere Ziffer 3.4.1, zu beachten.

## 7. Abfallrecht

#### 7. 1

Die Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 "Abfallwirtschaft West") erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

#### 7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

#### 7. 3

Die in den Antragsformularen 9/1 und 9/2 aufgelisteten Abfälle müssen vom Erzeuger getrennt nach den Abfallarten in geeigneten, geschlossenen Behältern zur Entsorgung bereitstegstellt und vor unerlaubtem Zugriff geschützt werden.

Sie sind gemäß Ihrer Einstufung als gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle einer gemeinwohlverträglichen bzw. ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

## 8. Arbeitsschutz

8.1

In der Gefährdungsbeurteilung ist, sofern zutreffend, zu dokumentieren, ob Tätigkeiten gem. TRGS 906 - (hier z.B. Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte alveolengängigen Stäuben aus kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz und Cristobalit ausgesetzt sind) - durchgeführt werden.

8.2

Im Explosionsschutzdokument/Gefährdungsbeurteilung sind die sicherheitsrelevanten Anlagenteile (insbes. die 3 Chromatographiesäulen mit den vorgeschalteten Wärmetauschern) explizit zu betrachten.

8.3

Für die Big Bag-Entladestation X3H041 sowie für die Handhabung der SiO<sub>2</sub>-Gebinde sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete technische Maßnahmen festzulegen, um ergonomische Belastungen sowie Belastungen durch Gefahrstoffe zu vermeiden.

8.4

Für den Dünnschichtverdampfer K2B091 ist sicherzustellen, dass durch das Zerbersten der Berstscheibe keine Arbeitnehmer gefährdet werden können.

## VI. Begründung

## <u>Rechtsgrundlagen</u>

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit **Nr. 4.1.19** des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV' das Regierungspräsidium Darmstadt.

## Anlagen- und Projektabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Gebäude E 610: Produktionsgebäude

Gebäude E 612: TanklagerGebäude E 619 (teilweise): Tanklager

- Gebäude E 691: lokale thermische Abgasreinigung (LOTHAR)

Innerhalb der Pyrazolone- Anlage wird - ohne Verknüpfung mit der bestehenden, unveränderten Produktion - eine Herstellung einer Substanz zu Behandlung von Lebererkrankungen (Framap) installiert. Dabei werden sowohl neue Apparate verwendet als auch solche, die einst für eine andere Produktion (Ketek-Vorstufen) angeschafft worden waren und hiermit wieder einer Verwendung zugeführt werden.

Framap wird durch rein physikalische Verfahrensschritte wie Extraktion, Destillation, Chromatographie aus raffinierten Naturstoffen extrahiert und gereinigt. Danach wird es mit Vitamin und Hartfett versetzt und unter Reinraumbedingungen abgefüllt. Das zur Extraktion verwendete Ethanol wird aufdestilliert und erneut im Prozess eingesetzt.

(Das Ausgangsmaterial R49, die als Abfall anfallende Ölfraktion, wiedergewonnenes Ethanol sowie die ethanolhaltige 1. Chromatographie-Fraktion werden im **Tanklager E 630** gelagert. Bei dem Tanklager E 630 handelt es sich um eine eigenständige Lageranlage von der aus

sämtliche Produktionsanlagen der Sanofi-Aventis mit Rohstoffen versorgt werden. Es ist daher nicht als Nebeneinrichtung der Anlage Pyrazolone zuzurechnen, so wie dies beim Lager E 612 und zur Hälfte bei E 619 der Fall ist.)

## Genehmigungshistorie

Die Pyrazolone-Anlage wurde in den 50er Jahren erbaut und danach durch Abbruch und Umbauten stark verändert. Am 04. Feb. 1975 wurde dann ein Neubau der "Pyrazolone-Herstellung in E610" durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/5-53e 201-FWH-58 nach § 15 BlmSchG genehmigt. Ein zweiter Bauabschnitt wurde am 28. Aug. 1975 unter dem Aktenzeichen IV/5-53e 210-FWH-224 nach § 15 BlmSchG genehmigt (§15 BlmSchG in der damaligen Fassung). Zwischenzeitliche Änderungen und Ergänzungen der Anlage sind auf den Seiten 1-11ff der Antragsunterlagen nach Gebäuden sortiert aufgelistet.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 14. Juni 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unter dem Aktenzeichen IV/F-43.2-339/12-Gen-29/12 genehmigt (Nutzung der Thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR), Gebäude D647, zur Verbrennung der Ketoprofen-Abgasströme).

## <u>Verfahrensablauf</u>

Die Sanofi-Aventis Deutschland GmbH hat am 6. Nov. 2014 den Antrag gestellt, die Änderung der bestehenden Anlage Pyrazolone, Geb. E610 u.a., nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen. Nach Korrektur und Ergänzung der Antragsunterlagen wurde der Antrag mit Datum vom 10. Dez. 2014 nochmals bekräftigt. Mit Antragstellung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Installation und Verrohrung der wesentlichen Apparate beantragt.

Im Zusammenwirken mit den vom Projekt betroffenen Fachbehörden wurden die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 10. und 19. Dez. 2014 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 9. Jan. 2015 festgestellt. Weitere Ergänzungen vom 24. März 2015 dienten der Korrektur und der Klärung von Detailfragen, die sich im Verlauf des Genehmigungsverfahrens ergeben haben.

Das Genehmigungsverfahren wurde, dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG folgend, ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die die Installation und Verrohrung der wesentlichen Apparate für das Framap-Projekt, einschließlich der Maßnahmen zur Erprobung der Betriebstüchtigkeit (Wasserfahrt). war am 26. Jan. 2015 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die zuvor am 26. Jan. 2015 getroffene Entscheidung nach § 8a BlmSchG, wobei deren Gestattungswirkung mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

## <u>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</u>

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Bei dieser Prüfung waren folgende Behörden /Stellen beteiligt worden:

Dez. V 53.1, - Naturschutz

Dez. IV/F-41.4, - Anlagenbezogener Gewässerschutz

Dez. IV/F-42.2, - Abfallwirtschaft Dez. IV/F-43.1, - Lärmschutz

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 2. Feb. 2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (StAnz. 6/2015, Seite 124).

## Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt hinsichtlich des Brandschutzes sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen ,
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Fragestellungen zu folgenden Themenkreisen:

- Regionalplanung	Dez. III 31.3,
- Naturschutz	Dez. V 53.1,
- Anlagenbezogener Gewässerschutz	Dez. IV/F-41.4,
- Bodenschutz, Altlasten	Dez. IV/F-41.5,
- Abfallwirtschaft	Dez. IV/F-42.2,
- Lärmschutz	Dez. IV/F-43.1,
- Chemikalienrecht	Dez. IV/F-43.2,
- Arbeitsschutz	Dez. IV/F-45.1.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

## <u>Immissionsschutz</u>

#### <u>Luftreinhaltung</u>

Emissionsseitig sind folgende Stoffe zu betrachten: Ethanolhaltige Emissionen und Staub. Es werden zwei neue Emissionsstellen E224 und E225 errichtet, die über Dach geführt werden. Die Framap-Einheit ist verfahrenstechnisch von den anderen Produktionen abgetrennt, sodass abgasseitig keine Verbindung zu den in der Anlage vorhandenen Abgasreinigungseinrichtungen besteht.

Die ethanolhaltigen Abgasströme sämtlicher 'Framap-Apparaturen' werden zunächst über Kondensatoren geführt und anschließend über den neuen Abgaswäschers K3B011. Dem Wäscher werden auch die Abgasströme aus den zugeordneten Lagertanks im Tanklager E630 (per Gaspendelung) zugeleitet und an der neuen Quelle E224 über Dach geführt. Zur Sicherstellung der Wäscherleistung werden die Nebenbestimmungen V.3.3.4 bis V.3.3.6 in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Summe aller organischen Massenströme der Anlage Pyrazolone (einschließlich der Herstellung von Metamizol und Ketoprofen und der n-Propanol-Destillation) ergibt nach den Angaben im Formular 8/1 im Kapitel 8 der Antragsunterlagen einen Wert < 0,4 kg/h ges. organ. C (TAL 5.2.5 Grenzwert = 0,50 kg/h). Der Massenstrom wird auch mit dem Projekt Framap nicht überschritten. Nebenbestimmung V.3.1.2 sichert diese Prognose.

Die ethanolhaltige Abluft wird grundsätzlich vor dem Wäscher K3B011 über Kondensatoren geführt, der Ausfall eines Kondensators grundsätzlich alarmiert. Ein Ausfall des Wäschers K3B011 führt dann auch zum Abfahren des Produktionsschrittes. Mit der Nebenbestimmung V.3.6.5 wird festgelegt, dass auch bei Ausfall von dem Wäscher K3B011 vorgeschalteten Kondensatoren der jeweilige Produktionsprozess zu unterbrechen ist, wenn damit zu rechnen ist, dass in einem solchen Fall der Massenstrom zum Wäscher derart ansteigt, dass die vorgegebene Waschleistung dann nicht mehr ausreicht, um den beantragten Grenzwert einzuhalten.

Im Formular 8/1 und auf der Seite 8-4 Kap. 8 der Antragsunterlagen werden Aussagen zu Ausfällen des Wäschers K3B011 gemacht. Diese Ausfälle werden als selten klassifiziert und die damit verbundenen Emissionen werden auf < 6 kg/h Ethanol und max. 1 h pro Ausfall geschätzt, wobei berücksichtigt wurde, dass die vorwiegend emissionsrelevante Trocknung von ethanolfeuchtem Aluminiumoxid sofort abgefahren wird.

Ausfallzeiten des Abgaswäschers K3B011 (insbesondere der 2. Wäscherstufe) werden nicht quantifiziert. Daher werden sie hier auf max. 48 h im Jahr und die Ausfallzeit bis zum endgültigen Abfahren des Produktionsprozesses auf max. 8 aufeinander folgende Stunden begrenzt (s. Nebenbestimmung Nr. V.3.6.4). Eventuelle Ausfälle, die über diese Zeitdauer hinausgehen sind dann anhand von Optimierungsmaßnahmen mit der Behörde abzustimmen.

Staubhaltige Emissionen (Aluminiumoxid - $Al_2O_3$ - und Kieselgel - $SiO_2$ - für die Chromatographie) werden vor Ort mittels Objektabsaugung abgesaugt, über das Gewebefilter F3B015 geführt und an der Quelle E225 über Dach abgeleitet. Als einhaltbar werden die von der Betreiberin für Gesamtstaub ( $Al_2O_3$  und  $SiO_2$ ) angegebenen Grenzwerte von max. 5 g/h, bzw. 5 mg/m³ bei einem Abgasstrom von 1000 Nm³/h mit Nebenbestimmung V.3.1.3 festgeschrieben.

## Diffuse Emissionen

In Bezug auf diffuse Emissionen ist hier lediglich der Umgang mit Ethanol zu betrachten. Die Vorgaben der TA Luft 5.2.6 werden erfüllt (s. aber auch Nebenbestimmung V.3.7).

## Emissionen nach 31. BlmSchV - Lösemittelrichtlinie

Die Anlage Pyrazolone unterliegt gemäß der Nr. 19 (Anh. I, II und III, 31. BlmSchV) dem Anwendungsbereich der 31. BlmSchV, weil insgesamt mehr als 50 t/a Lösemittel (und hier allein

beim Projekt Framap bereits mehr als 50 t/a Ethanol) eingesetzt bzw. verbraucht werden. Gemäß § 5 Absatz 6, i.V.m. § 6 der 31. BlmSchV ist der Betreiber verpflichtet, unabhängig von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für gefasste Emissionen, die Einhaltung der Grenzwerte für diffuse Emissionen sowie für die Gesamtemissionen mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz feststellen zu lassen. Gemäß § 5 Absatz 8 kann die Behörde die Vorlage der Ergebnisse der Lösemittelbilanz verlangen.

Mit der Nebenbestimmung V.3.8.2 wird die Antragstellerin verpflichtet, die Ergebnisse der Lösemittelbilanz jährlich vorzulegen.

#### Lärmschutz

In Kapitel 13 der beigefügten Antragsunterlagen wurden die Schallimmissionen einschl. der beantragten wesentlichen Änderungen näher erläutert.

Die beurteilten Immissionsorte "IO 03 Heimchenweg 78" (WA-Gebiet), "IO 04 Hochmuhl 9" (MI-Gebiet), "IO 01 Bielefelder Str. 85-91" (WR-Gebiet) und "IO 18 Hortensienring 11-13" (WR-Gebiet) sind richtig gewählt.

Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht ist davon auszugehen, dass durch Errichtung und den Betrieb der Änderungsmaßnahme (einschl. vorhandener Pyrazolone-Anlage) die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte, sowohl während der Tages- als auch Nachtzeit, erheblich unterschritten bzw. durch die beantragte Änderungsmaßnahmen nicht erhöht werden.

Anhand der Angaben in den Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass die Beurteilungspegel der zukünftigen Gesamtanlage (vorhandenen Anlage und projektbezogenen Änderungen) die Schallimmissionen der vorhandenen Pyrazolone (Altbestand) um maximal 0,3 dB erhöhen. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist aufgrund der o.g. wesentlichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte ebenfalls erfüllt.

Des Weiteren ist gemäß den Angaben der Antragsunterlagen davon auszugehen, dass die Schallimmissionen der Gesamtanlage an schutzbedürftigen Räumen von Fremdbetrieben innerhalb des Industrieparks Höchst den Immissionsrichtwertanteil von 67 dB(A) nicht überschreiten.

Da keine Erhöhung der Teilbeurteilungspegel durch das Projekt gegenüber des Altbestandes an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist, wird auf Schallpegelmessungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage verzichtet.

#### Anlagensicherheit (Störfall-V)

Der Betriebsbereich der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH am Standort Industriepark Höchst unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung, weil im bestimmungsgemäßen Betrieb gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind oder sein können, die die in Anhang I zur Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten. Die Anlage Pyrazolone, Gebäude E 610 ff, ist ein sicherheitsrelevanter Teil dieses Betriebsbereiches. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht vorgelegt, in dem das Projekt Framap mit eingebunden und betrachtet wurde. Dieser Sicherheitsbericht wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Projektbedingt kommen aufgrund der Handhabung von Ethanol oberhalb des Siedepunktes im Rahmen der Chromatographie neue sicherheitsrelevante Anlagenteile hinzu. Hierzu zählen insbesondere die Chromatographiesäulen und deren vorgeschaltete Wärmetauscher. Dadurch erhöhen sich die bisherigen Hold-up Mengen in der Anlage Pyrazolone für Stoffe nach Nr. 8 (hochentzündlich) Anhang I der 12. BlmSchV auf Mengen, die aber gleichwohl nach wie vor unterhalb der Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der Störfall-V bleiben.

Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht wurde zuletzt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Herstellung von Ketoprofen im Oktober 2009 gutachterlich überprüft. Das bisher angewendete Sicherheitskonzept behält auch für das Projekt Framap seine Gültigkeit und wird im Wesentlichen nicht verändert. Es erfolgt lediglich eine Anpassung und Übertragung auf die aktuellen Gegebenheiten. An dem Sicherheitskonzept selbst und den Betrachtungen ergeben sich keine Änderungen.

Da im vorliegenden Fall keine chemischen Reaktionen stattfinden und auch die hier verwendeten und hergestellten Stoffe bei den angewendeten Temperaturen thermisch stabil sind, war eine erneute gutachterliche Überprüfung des projektbezogenen Teils des Sicherheitsberichts gemäß § 13 der 9. BlmSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren nach BlmSchG) nicht erforderlich.

Die im Kapitel 14 der Antragsunterlagen wie auch im Sicherheitsbericht enthaltenen Angaben der Antragstellerin zum Projekt geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die geänderte Anlage Pyrazolone auch zukünftig sicher betrieben werden kann. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen erscheinen ausreichend die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten. Die insgesamt getroffenen Maßnahmen erscheinen geeignet Störfälle zu verhindern und deren Auswirkungen zu begrenzen.

Weiter gehende Regelungen, außer allgemeinen Forderungen (s. Nebenbestimmungen V.4.1 und 4.2), sind nicht erforderlich.

## Abfallvermeidung und -verwertung

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehenden Abfallvermeidungs- und Verwertungsstrategien sind in Kap. 9 der Antragsunterlagen beschrieben. Hervorstechendes Merkmal der Framap-Herstellung ist die destillative Rückgewinnung von fast dem gesamten eingesetzten Extraktionsmittel Ethanol, das wieder in den Herstellungsprozess zurückgeführt wird. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Der Verpflichtung aus § 5 (1) Nr. 3 BImSchG wird somit genüge getan.

## <u>Energieeffizienz</u>

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 12 der Antragsunterlagen). Sie ändern sich durch das Projekt Framap nicht. Weitergehende Maßnahmen waren nicht ersichtlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG als erfüllt angesehen.

## Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt werden können.

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG wurde für IED-Anlagen vom Gesetzgeber eine Rückführungspflicht formuliert, zu der der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) die Grundlage darstellt. Mit den Nebenbestimmungen V.5 wurden Anforderungen festgelegt, um Qualität und Wirksamkeit dieses neuen Instrumentes sicherzustellen.

## Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

## Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BlmSchG)

Die bestehende Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH am Standort Industriepark Höchst. Für die Anlage wurde der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichtes (Stand 22.10.2014) mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Projektbedingt kommen zu den bereits gehandhabten Störfall-Stoffen keine neuen hinzu. Ethanol wird hier oberhalb seines Siedepunktes eingesetzt, daher ist er als hochentzündlicher Stoff (Nr. 8 gem. Anhang I der StörfallV) anzusehen. Die - innerhalb des bestehenden Gebäudes - gehandhabten Mengen bleiben unterhalb der Spalte-4-Mengenschwelle der StörfallV und verändern die Risikocharakteristik der Anlage nicht. Die neue Produktion ordnet sich den bisher in der Anlage durchgeführten Prozessen unter.

Betrachtete man dennoch die neue Produktion unter dem Gesichtswinkel einer KAS-18- Ausbreitungsabschätzung, so wäre hierfür ein 'angemessener Abstand' von 200 m für Brandund Explosionsgefahren zu berücksichtigen, der wegen der zentralen Lage des Gebäudes im Industriepark die Nachbarschaft außerhalb der Werksgrenzen nicht tangiert.

## <u>Naturschutz</u>

Mit 'Framap' liegt kein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, da das Projekt im Bestand der bestehenden Anlage realisiert wird. Bauliche Änderungen und ein zusätzlicher Flächenverbrauch sind hiermit nicht verbunden. Sonstige naturschutzfachliche Belange z.B. Schutzgebiete, gesetzliche geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Deshalb sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

## Bodenschutz; Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Das notwendige Konzept zur Erstellung des Berichts über Ausgangszustand (AZB) ist den Unterlagen beigefügt und wurde geprüft.

Das Konzept für den AZB sieht vor, den relativ großflächigen Betrieb über die vorhandenen Grundwassermessstellen 18N1, 30N1, 80N1, 86N1, 87N1 und 103N1 zu erfassen und zu überwachen.

Das Grundwasser soll auf die folgenden Parameter untersucht werden:

		CAS-Nr.
1.	Benzol	71-43-2
2.	BPPN (2-(3-Benzoylphenyl)propionitril)	42872-30-0
3.	Cyclohexan	110-82-7
4.	Kohlenwasserstoff-Index (Dieselkraftstoff)	
5.	Ketoprofen	22071-15-4
6.	Benzyltoluol (Marlotherm LH)	27776-01-8
7.	Natriumbisulfit	7631-90-5
8.	Natriumnitrit	7632-00-0
9.	Nitrosophenazon	885-11-0
10.	Phenazonlösung	60-80-0
11.	Phenylhydrazin	100-63-0
12.	'Pyrazol' (3-Methyl-1-phenyl-2-pyrazoline-5-one)	89-25-8
13.	Xylol	1330-20-7
14.	Hydroxyketoprofen	59960-32-6
15.	TOC (organisch gebundener Kohlenstoff)	
16.	N <sub>org.</sub> (organisch gebundener Stickstoff)	

Über diese Untersuchungen im Grundwasser kann bei Betriebsstilllegung der Anlage der Nachweis geführt werden, ob von der Anlage Schadstoffe in das Grundwasser gelangt sind.

Auf eine Untersuchung des Bodens auf die nach CLP relevanten Stoffe, die im Betrieb anfallen kann verzichtet werden, da der gesamte Bereich des betrachteten Betriebs in der Vergangenheit aufgefüllt wurde und die historische Bodenbelastung einen durch die Anlage verursachten Schaden deutlich überlagern würde, also keinen Hinweis auf eine Leckage der Anlage geben würde. Darüber hinaus müsste ggf. in, den Vorschriften der VAwS entsprechende, Flächen eingegriffen werden.

In welchem Turnus diese Stoffe in den oben genannten Grundwassermessstellen beobachtet werden sollen, wird im vorliegenden Konzept noch nicht ausgeführt. Die entsprechenden Informationen und evt. Korrekturmaßnahmen der Behörde werden mit den Nebenbestimmung V.5.4 und 5.6 verlangt bzw. vorgeschrieben.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.5. bestehen gegen die geplante Vorgehensweise bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Dem Vorbehalt in Nebenbestimmung V.5.6 hat die Antragstellerin im Schreiben vom 4. Mai 2015 (HSEW-2356 Mo/kk) zugestimmt.

(Siehe auch oben Abschnitt 'Maßnahmen nach Betriebseinstellung')

#### Baurecht, Brandschutz

Mit dem geplanten Projekt sind keine bauantragspflichtigen Baumaßnahmen verbunden. Die Produktion wird innerhalb des bestehenden Gebäudes eingefügt. Im Kapitel 16 der Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass das in dem vorangegangenen Projekt 'Herstellung von Ketek-Vorstufen' (Az. 43.2-53e621-FWH-224k) vorgelegte Brandschutzkonzept faktisch unverändert gültig sei, da sich die Brandlasten gegenüber dieser Darstellung praktisch nicht änderten. Auch bezüglich weiterer Darstellungen wird auf dieses und das Verfahren 'Ketoprofen' (Az. IV/F 43.2-339/12-Gen 20/09) verwiesen. Hervorgehoben wird, dass die Produktionsbereiche des Gebäudes E610 mit einer flächendeckenden Sprinkleranlage ausgerüstet sind.

Aus dem Gesichtswinkel des Brandschutzes spricht nichts gegen die Erteilung der Genehmigung.

## **Wasserrecht**

Aus wasserrechtlicher Sicht stehen dem Projekt bei Beachtung der Nebenbestimmung V.6. keine Hindernisse entgegen.

#### Industrielles Abwasser

Bei der Herstellung der Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen fallen folgende, sehr gut biologisch abbaubare Abwasserströme an:

a) kontinuierlicher Abwasserstrom: W48 (neu) Abwasser des neuen Abluftwäschers,

b) diskontinuierliche Abwasserströme: W49 (neu) Reinigungsabwasser der Chromatogra-

phiesäulen und

**W50** (sehr gering, in W48 mit enthalten; neu) Wasserüberschuss der Flüssigkeitsringvakuumpumpen

sowie

c) Spül- und Reinigungsabwässer: W42 (bereits genehmigt).

Eine Erhöhung der Abwassermenge der Spül- und Reinigungsabwässer ist nicht zu erwarten, da durch Verzicht auf die Ketek-Vorstufen-Produktion andere Teilströme entfallen. Zur Extraktion und Chromatografie wird Ethanol eingesetzt, das anlagenintern aufgefangen, redestilliert und wieder in den Prozess zurückgeführt wird.

## Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)

Die Substanz zur Behandlung von Lebererkrankungen wird in der bestehenden HBV-Anlage HBV01-Q02/Q03-E610 (Gef.St. D) hergestellt. Für die Herstellung werden zum Teil vorhandene Behälter und Apparate genutzt, aber auch neue angeschafft. Eine wesentliche Änderung der HBV-Anlage im Sinne des Wasserrechtes liegt allerdings nicht vor. Die Rückhaltung von möglichen Leckagen aus der HBV-Anlage erfolgt bei Detektierung im sogenannten "dünnen Abwasserstrom" und Umschaltung auf zwei je zwei 20 m³ fassende Rückhaltebehälter. Der Überprüfung der Sensibilität dieser Umschaltung hinsichtlich der durch das Verfahren neu hinzukommenden Stoffe dient die Nebenbestimmung V.6. Die vorgesehene Lagerung von Ethanol und der Ölfraktion erfolgt im nach BImSchG eigenständig genehmigten Tanklager in E 630. Die Lagerung sowie die zu- und abführenden Rohrleitungsanlagen werden in einem eigenständigen Verfahren des Tanklagers E630 geführt werden.

## <u>Abfallrecht</u>

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Auflagen V.7. erfüllt werden und der Hinweis H.4, Hinweise zum Abfallrecht beachtet wird.

#### <u>Arbeitsschutz</u>

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.8. bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

## Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## Auflösende Bedingung

Der Bestand der Genehmigung ist insbesondere unauflösbar mit der Nebenbestimmung V.5.5 verknüpft.

Diese Festlegung ist erforderlich, weil durch die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie in deutsches Recht seit 2013 neue Anforderungen zum Umfang der Antragsunterlagen gelten.

Nach § 25 der 9. BImSchV hat der Betreiber einer Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt und die gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG einen Bericht über den Ausgangzustand des Anlagengrundstücks und des Grundwassers vorzulegen hat, diesen beim ersten nach dem 7. Jan. 2014 gestellten Änderungsantrag für die gesamte Anlage vorzulegen, un-

abhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betriff oder nicht. Diese Situation ist hier gegeben.

Nach § 7 der 9. BlmSchV kann die Behörde jedoch zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung sind (z.B. der AZB) bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage / des Projektes nachgereicht werden können. Dieser letztmögliche Zeitpunkt wurde hier zugestanden jedoch in Form der auflösenden Bedingung.

Daher wird erst durch die Erfüllung dieser Bedingungen die Genehmigungsfähigkeit hergestellt. Dementsprechend hat das Rechtsmittel hiergegen aufschiebende Wirkung für den gesamten Genehmigungsbescheid.

## Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBI.I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main	
Im Auftrag	
Dr. Hanna Jordan	

# Anhang: Hinweise

# Anhang: Hinweise zum Genehmigungsbescheid Az.: IV-F 43.2-0339/12 Gen36/2014

# H.1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG AbwAG	Abfallverbringungsgesetz Abwasserabgabengesetz	19.07.2007 (BGBI.I S.1462) In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBI.I S.114)	07.08.2013 (BGBI. S.3154) 11.08.2010 (BGBI.I S.1163)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer		02.09.2014 (BGBI.I S.1474)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBI.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBI.I S.687)	11.12.2009 (GVBI.I S.763)	12.12.2013 (GVBI.I S.687)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBI.I S.1368)	24.02.2012 (BGBI.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBI.I S.1246)	05.02.2009 (BGBI.I S.160) 19.10.2013 (BGBI.I S.3836)
ArbStättV ASR AVV	Arbeitsstättenverordnung Arbeitsstättenrichtlinien, diverse Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeich-	12.08.2004 (BGBI.I S.2179) 10.12.2001 (BGBI.I S.3379)	19.07.2010 (BGBI.I S.960) 24.02.2012 (BGBI.I S.212)
BauGB	nis-Verordnung) Baugesetzbuch	In der Fassung vom	15.07.2014 (BGBI. S.954)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	23.09.2004 (BGBI.I S.2414) In der Fassung vom	11.06.2013 (BGBI.I S.1548)
BBodSchG BBodSchV BetrSichV	Bundes-Bodenschutzgesetz Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Betriebssicherheitsverordnung	23.01.1990 (BGBI.I S.132) 17.03.1998 (BGBI.I S.502) 12.07.1999 (BGBI.I S.1554) 27.09.2002 (BGBI.I S. 3777)	24.02.2012 (BGBI.I S.212) 24.02.2012 (BGBI.I S.212) 08.11.2011 (BGBI.I S.2178)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI.I S.1274)	20.11.2014 (BGBI.I S.1740)
(BImSchG-VO zu Zustän- digkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Aus- führung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz- Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBI.I S.331)	
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogen- kohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBI.I S2694)	02.05.2013 (BGBI.I S.1021)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBI.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (BGBI.I S. 3756)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI.I S.1001)	
11. BlmSchV 12. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung Stärfallverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBI.I S.289) In der Neufassung vom	02.05.2013 (BGBI.I S.973) + 02.05.2013 (BGBI.I S.1021) 14.08.2013 (BGBI.I S.3230)
16. BlmSchV	Störfallverordnung  Verkehrslärmschutzverordnung	08.06.2005 (BGBI.I S.1598) 12.06.1990 (BGBI.I S.1036)	
31.BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBI.I S.2180)	02.05.2013 (BGBI.I S.1021) ber.: 07.10.2013 (BGBI.I S. 3764)
41.BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBI.I S.973)	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Bö-	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBI.I S.658	05.12.2013 (BGBI.I S. 4043)
BioStoffV	den Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBI.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI.I S.2542)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
CAK-VwV ChemG	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	28.08.2013 (BGBI.I S.3498) In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBI.I S.867)	ber. S. 3991 24.02.2012 (BGBI.I S.212)
CLP- Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABI. Nr. L 179 S. 3)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		

EMAGE: " '	FMAQ Printle rice was a Versada was	24 06 2002 (DODL LC 2047)	00 0E 0040 (DODLLO 070) :
EMASPrivilegV		24.06.2002 (BGBI.I S.2247)	02.05.2013 (BGBI.I S.973) + 02.05.2013 (BGBI.I S.1021)
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen		
ElektroG GefstoffV	Elektro- und Elektronikgerätegesetz Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	16.03.2005 (BGBI. I S 762 In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBI.I S.1643)	20.09.2013 (BGBI.I S. 3642) 15.07.2013 (BGBI.I S.2514)
GewAbfV GewO	Gewerbeabfallverordnung Gewerbeordnung	19.06.2002 (BGBI.I S.1938) In der Fassung vom	24.02.2012 (BGBI.I S.212) 28.11.2014 (BGBI. S.1802)
HAGBNatSch G	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	22.02.1999 (BGBI.I S.202) In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBI.I S.629)	27.06.2013 (GVBI.I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBI. S. 252)	24.03.2010 (GVBI.I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBI. S.4)	
HAltBodSchG HBO	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessische Bauordnung	28.09.2007 (GVBI.I S.652) In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBI.I S. 46)	27.09.2012 (GVBI.I S.290) 13.12.2012 (GVBI.I S.622)
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmal-	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBI.I S.270)	21.11.2012 (GVBI.I S.444)
HessAGVwGO HVwVfG	schutzgesetz) Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	27.10.1997 (BGBI.I S. 381) In der Fassung vom	27.06.2013 (BGBI.I S. 458) 13.12.2012 (GVBI. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I	15.01.2010 (GVBI. I S.18) In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36)	13.12.2012 (GVBI. I S.622).
HWG HWaldG	S.622). Hessisches Wassergesetz Hessisches Waldgesetz	14.12.2010 (GVBI.I S.548) Neufassung vom:	13.12.2012 (GVBI. I S.622). 16.07.2014 (GVBI.I S.186)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen	27.06.2013 (GVBI.I S.458) 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L	,
	http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:334: 0017:0119:de:PDF	334/17)	
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung indust-	02.05.2013 (BGBI.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (GVBI. I S.3756)
KrWG	rieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirt- schaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von	24.02.2012 (BGBI.I S.212)	22.05.2013 (BGBI.I S. 1324)
LABO-Arbeits- hilfe zum AZB	Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG) Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser	vom 07.08.13	
LärmVibrations ArbSchV	(LAWA) <u>https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen.html</u> Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBI.I S.261)	19.07.2010 (BGBI.I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBI.I S.2298)	05.12.2013 (BGBI.I S. 4043)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBI.I S.602)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBI.I S. 2178)	berichtigt: 26.01.2012 (BGBI.I S.131)
ProdSV REACH-Ver-	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und	am 29.05.2007 in der berich-	15.02.2012 (ABI.Nr.L41,S.1)
ordnung	des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe,	tigten Fassung, veröffent- licht im Amtsblatt der Euro-	s.a. www.reach-info.de →
StGB	Strafgesetzbuch	päischen Union L 136/3 In der Fassung vom	Verordnungstext 23.04.2014 (BGBI. S.410)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	13.11.1998 (BGBI.I S. 3322) 26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	24.07.2002 (GMBI. S.511) 01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		
TRB TRBS	Technische Regeln für Druckbehälter Technische Regeln für Betriebssicherheit		
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten		
TRD TRF	Technische Regeln für Dampfkessel Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)	1996	

TRG	Technische Regeln für Druckgase		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBI.I S. 730)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBI.I S.666)	23.07.2013 (BGBI.I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBI.I S.94)	25.07.2013 (BGBI. S.2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBI.I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBI.I S.409)	04.12.2013 (GVBI.I S. 663)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBI.I S.1937)	21.06.2005 (BGBI.I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBI.I S.2379)	17.07.2014 (BGBI.I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBI.I S.686)	15.07.2014 (BGBI.I S.890)
VwKostO- MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBI.I S.522)	18.12.2014 (GVBI.I S.250) (GVBI vom 14.01.2015)
	Fassung vom 08.12.2009 (GVBI.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBI.I vom 14.01.2015, S.2)		
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessi- schen Bauordnung	20.05.1998, GVBI.I S. 228	
WasgefStAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBI. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBI.I S.2585)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)

### H.2.

TDC

Gemäß § 31 BlmSchG "Auskunftspflichten des Betreibers" sind Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) verpflichtet, jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstiger Daten (Emissionsbericht), die erforderlich sind, um die Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen vorzulegen. Vordrucke hierzu sind zu finden unter <a href="www.hlug.de/downloads">www.hlug.de/downloads</a>. Abgabefrist ist (unter Vorbehalt) der 30. März eines Jahres.

## H.3

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

Nebenbestimmungen unter 2.

Tochniecho Pogoln für Druckgaso

- 3.4.2 Abstimmung der Lage der Messplätze und Messstrecken etc.
- 3.5.1 Messplan erstellen
- 3.5.3 Messplan und den Messtermin abstimmen
- 3.5.4 Messbericht erstellen
- 3.5.5 Messbericht übersenden
- 3.8.2 Bericht über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz bis zum 30. April vorlegen.

## H.4. Hinweis zum Abfallrecht

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

#### H.5

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.2, Immissionsschutz Chemie West, Chemikalienrecht,
- der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes, AZB das Dezernat 41.5, Bodenschutz West,
- der Abfallbeseitigung das Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West,
- des Arbeitsschutzes das Dezernat 45.1, Chemie, Gesundheitswesen, etc.

des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

- Ende der Hinweise -

Gliederung	des	Genehmigungsbescheides	für	die	Anlage	Pyrazolone,	Seite
Geb. E610 u.a., Projekt Framap, Az.: IV-F 43.2-0339/12 Gen36/2014							

I.	Tenor	1			
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2			
III.	Eingeschlossene Genehmigungen				
IV.	Antragsunterlagen				
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG				
1.	Allgemeines	8			
2.	Termine	9			
3.	Immissionsschutz	9			
4.	Anlagensicherheit				
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften				
5.	Bodenschutz; Ausgangszustandsbericht				
6.	Wasserrecht				
7.	Abfallrecht	15			
8.	Arbeitsschutz	15			
VI.	Begründung	16			
	Rechtsgrundlagen	16			
	Anlagen- und Projektabgrenzung	16			
	Genehmigungshistorie	17			
	Verfahrensablauf	17			
	Umweltverträglichkeitsprüfung	18			
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen				
	Immissionsschutz	18			
	Luftreinhaltung,				
	Diffuse Emissionen,				
	Emissionen nach 31. BlmSchV - Lösemittelrichtlinie				
	Lärmschutz	20			
	Anlagensicherheit (Störfall-V)	20			
	Abfallvermeidung und -verwertung	21			
	Energieeffizienz	21			
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	22			
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	22			
	Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BlmSchG)	22			
	Naturschutz	22			
	Bodenschutz; Ausgangszustandsbericht	22			
	Baurecht, Brandschutz	23			
	Wasserrecht Industrielles Abwasser	24			
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)				
	Abfallrecht	25			
	Arbeitsschutz	25			
	Zusammenfassende Beurteilung	25 25			
	Auflösende Bedingung				
	Begründung der Kostenentscheidung	26			
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	26 27			
Anhang Hinweise					